

## **Ausgewählte Entscheidungen zur DNA-Analyse:**

### **Urteil des 5. Strafsenats vom 12.8.1992 – 5 StR 239/92 – (abgedruckt in StV 1992, 455 f.):**

„Der Tatrichter muss berücksichtigen, dass die DNA-Analyse lediglich eine statistische Aussage enthält, die eine Würdigung aller Beweisumstände nicht überflüssig macht.“

### **Urteil des 3. Strafsenats vom 21.3.2013 – 3 StR 247/12 – (abgedruckt in StV 2014, 588).**

„Ob sich das Tatgericht allein aufgrund der Übereinstimmung von DNA-Identifizierungsmustern von der Täterschaft eines Angeklagten zu überzeugen vermag, ist vorrangig... ihm selbst überlassen.“

### **Urteil des 2. Strafsenates vom 26.8.2020 – 2 StR 587/19 – :**

Das erstinstanzliche Gericht hat den Anwendungsbereich des Zweifelssatzes verkannt. Die vom Gericht in Betracht gezogene alternative Spurenverursachung ist spekulativ und bloße Vermutung. Das Gericht hätte seine Überzeugungsbildung auf der Grundlage einer „Gesamtbetrachtung der Indizien“ treffen müssen.

### **Entscheidung des 6. Strafsenats vom 26.1.2021 – 6 StR 444/20 - (BeckRS 2021, 2274):**

„Der Bestand des Urteils ist durch Mängel bei der Darstellung des Ergebnisses eines molekulargenetischen Gutachtens nicht gefährdet, wenn ein Beruhen des Urteils (§ 337 Abs. 1 StPO) auf diesem Mangel mit Rücksicht auf die sonstige Beweislage ausgeschlossen werden kann.“

### **Entscheidung des 6. Strafsenats vom 15.12.2020 – 6 StR 438/20 – :**

„Die Strafkammer hat mitgeteilt, dass im Fall 1 an einem Rollogurt im Wohnhaus eine möglicherweise dem Angeklagten zuzuordnende MischDNA gesichert worden sei. Diese weise dieselben Merkmale auf wie das DNA-Profil des Angeklagten. Im Fall 4 sei an einer am Tatort zurückgelassenen Stabtaschenlampe DNA festgestellt worden, die dem Angeklagten mit Gewissheit zuzuordnen sei. Zudem sei an einem Türschloss eine Misch-DNA gesichert worden, die auch sein DNA-Profil trage und ihm möglicherweise zugeordnet werden könne. Bei diesen nur allgemeinen Ausführungen hat es das Landgericht belassen. Es hat nicht einmal als Ergebnis der molekulargenetischen Analysen den Seltenheitswert der Spuren benannt, aus denen sich ableiten ließe, mit welcher Wahrscheinlichkeit der Angeklagte als Spurenleger anzusehen ist. Darüber hinaus hat es hinsichtlich der beiden Mischspuren nicht erörtert, wie viele DNA-Systeme untersucht und in wie vielen davon Übereinstimmung mit den DNA-Merkmalen des Angeklagten festgestellt wurden. (...) Der aufgezeigte Rechtsfehler nötigt zur Aufhebung des Urteils mitsamt den Feststellungen (§ 353 Abs. 2 StPO). Der Senat wird trotz weiterer auf die Täterschaft des Angeklagten hindeutender Indizien nicht ausschließen können, dass das Urteil auf dem Darstellungsmangel beruht (§ 337 Abs. 1 StPO).“

### **Beschluss des 2. Strafsenats vom 31.10.2006 – 2 StR 417/06 - = NStZ-RR 2007, 86:**

Das Tatgericht muss alle Anknüpfungstatsachen mitteilen, die eine revisionsrechtliche Überprüfung möglich machen. Das gilt natürlich auch bei Verwertung einer DNA-Spur.

### **Dazu aus neuerer Zeit BGH Beschluss vom 22.5.2019 – 1 StR 79/19 - .**

## **Zur Unterscheidung zwischen der Analyse einer Einzelspur und einer Mischspur.**

**BGH, Beschluss vom 20. November 2019 – 4 StR 318/19, NJW 2020, 350 Rn. 5; Beschluss vom 28. August 2018 – 5 StR 50/17, BGHSt 63, 187 Rn. 8 ff.).**

**Entscheidung des 4. Strafsenats vom 20.11.2019 – 4 StR 318/19 - = NJW 2020, 350.**

Bei Mischspuren, das heißt solchen Spuren, die mehr als zwei Allele in einem DNA-System aufweisen und demnach von mehr als einer einzelnen Person stammen, ist in den Urteilsgründen mitzuteilen,

erstens: wie viele Systeme untersucht wurden,

zweitens: ob und inwieweit sich Übereinstimmungen in den untersuchten Systemen ergeben haben,

und drittens: mit welcher Wahrscheinlichkeit die festgestellte Merkmalskombination bei einer anderen Person zu erwarten ist.

Eine zusätzliche Problematik ergibt sich, wenn die verdächtige Person einer fremden Ethnie angehört.

**Hierzu 1. Strafsenat in den Entscheidungen vom 22.5.2019 – 1 StR 79/19 und vom 6.2.2019 – 1 StR 499/18 - = NStZ 2019, 427 und der 5. Strafsenat im Beschluss vom 28. August 2018 – 5 StR 50/17 = BGHSt 63, 187**

Zu den Darlegungsanforderungen bei Mischspuren mit eindeutiger Hauptkomponente: **BGH, Beschluss vom 29. Juli 2020 – 6 StR 211/20 Rn. 4; Beschluss vom 29. Juli 2020 – 6 StR 183/20 Rn. 2).**

**4. Strafsenat im Beschluss vom 3.11.2020 – 4 StR 408/20 – und der 6. Strafsenat im Beschluss vom 29.7.2020:**

Die DNA-Analyse der Hauptkomponente einer Mischspur kann nach den für die Einzelspur entwickelten Grundsätzen dargestellt werden,

wenn die Peakhöhen von Hauptkomponente zu Nebenkomponeute durchgängig bei allen heterozygoten DNA-Systemen im Verhältnis 4:1 stehen.